

Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote (BbB)

vom 25. November 2014 (Stand 1. Januar 2015)

§ 1 Angebote

¹ Der Kanton unterhält Brückenangebote mit Schwerpunkt allgemeine Berufswahl und Berufsfindung (Typ A) sowie Angebote mit Schwerpunkt praktischer Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern (Typ P).

§ 2 Dauer

¹ Das Brückenangebot dauert ein Jahr und umfasst Unterricht und Praxiseinsätze, wovon zwei Wochen während den Schulferien.

§ 3 Lehrplan, Praxiseinsätze

¹ Das Departement für Erziehung und Kultur (Departement) legt den Rahmenlehrplan fest.

² Es erlässt Richtlinien für die Praxiseinsätze.

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren wird durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Amt) zentral geführt.

² Die Klassenlehrperson der Sekundarschule und die Berufsberatung, bei Lehrvertragsauflösungen die Lehraufsicht, stellen Antrag.

³ Der Aufnahmeentscheid wird durch eine vom Departement eingesetzte Aufnahmekommission getroffen.

§ 5 Ausserkantonale Angebote

¹ Das Amt kann auf Antrag der Aufnahmekommission den Besuch eines ausserkantonalen Brückenangebots bewilligen, sofern dieses einen berufsspezifischen Charakter hat und nicht durch das bestehende kantonale Angebot abgedeckt wird.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

¹ Aufnahmevoraussetzungen sind namentlich:

1. abgeschlossene obligatorische Schule;

2. Alter zwischen 15 und 17 Jahre, ausnahmsweise bis höchstens 20 Jahre;
 3. Nachweis genügender Berufswahlbemühungen;
 4. ausgewiesener individueller Unterstützungsbedarf;
 5. genügender Lern- und Leistungswille;
 6. fristgerechter Eingang von Anmeldegebühr und vollständiger Bewerbung.
- ² Die Aufnahmekommission kann zur Integration fremdsprachiger Schüler und Schülerinnen Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Praxiseinsätze

- ¹ Die Berufsfachschulen sorgen unter Einbezug der Lernenden sowie der Erziehungsberechtigten für Praxisplätze.
- ² Sie schliessen nach den Vorgaben des Departementes mit den Praxisbetrieben Verträge ab.
- ³ Das Amt ist berechtigt, für Praxiseinsätze Qualitätsnachweise zu verlangen.
- ⁴ Die Schüler und Schülerinnen besuchen die Praxiseinsätze lückenlos. Die verantwortlichen Lehrpersonen begleiten sie während der Einsätze.

§ 8 Vermittlung und Ausschluss

- ¹ Ergeben sich in der Berufsfachschule oder am Praxisplatz Streitfälle, kann das Amt um Vermittlung angerufen werden.
- ² Bei diszipliniwidrigem Verhalten in der Schule oder am Praxisplatz, bei ungenügender Leistungsbereitschaft oder wenn keine Aussicht mehr auf Erreichen der Ziele besteht, kann die Schule einen vorzeitigen Austritt aus dem Brückenangebot anordnen.

§ 9 Gebühren

- ¹ Es wird eine Anmeldegebühr und ein Materialgeld erhoben.
- ² Das Amt legt die Tarife fest.
- ³ In Härtefällen kann teilweise oder ganz auf die Erhebung verzichtet werden. Zuständig für den Verzicht ist beim Materialgeld die Schulleitung, bei den Anmeldegebühren das Amt.

§ 10 Abschluss und Beurteilung

- ¹ Der Abschluss wird mit einer fachlichen und persönlichen Beurteilung festgehalten.

§ 11 Fachkonferenz

¹ Die Leiter und Leiterinnen der Brückenangebote, der Präsident oder die Präsidentin der Aufnahmekommission Brückenangebote und eine Vertretung des Amtes bilden die Fachkonferenz.

² Die Fachkonferenz stellt die einheitliche Umsetzung des gesetzlichen Auftrags sicher. Sie bespricht Fragen der Zusammenarbeit und der Koordination. Sie kann Anträge in Bezug auf Änderungen oder Präzisierungen des Auftrages zuhanden des Amtes stellen.

³ Die Leitung obliegt dem Vertreter oder der Vertreterin des Amtes.

§ 12 Ergänzendes Recht

¹ Die §§ 1 bis 10 der Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung¹⁾ gelten sinngemäss.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

¹⁾ 412.212

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.11.2014	01.01.2015	Erstfassung	48/2014